G 1203 B

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 185
16. August 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

. . . . . .

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

71/304/EWG :

Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden 1

71/305/EWG :

Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge 5

71/306/EWG :

Beschluß des Rates vom 26. Juli 1971 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für öffentliche Bauaufträge 15

71/307/EWG :

Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen 16

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juli 1971

zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden

(71/304/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (1), insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe B,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (2), insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C e) Nummer 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs sowie die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen sind für die in der ISIC-Hauptgruppe 40 aufgeführten selbständigen Tätigkeiten bereits in den Richtlinien des Rates Nr. 64/427/EWG und Nr. 64/429/EWG vom 7. Juli 1964 (5) festgelegt worden ; gemäß den genannten Richtlinien dürfen die öffentlichen Auftraggeber natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, denen ein Auftrag erteilt wird, keine aus Gründen der Staatsangehörigkeit unterschiedliche Behandlung der Unternehmer vorschreiben, an die ein Unterauftrag vergeben wird ; Beschränkungen bestehen vorläufig nur noch bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge hinsichtlich einer Beteiligung in Form von Dienstleistungen bzw. über Agenturen oder Zweigniederlassungen ; die genannten Richtlinien haben folglich allgemeine Tragweite und brauchen in dieser Richtlinie nicht wiederholt zu werden.

Die von der ISIC-Hauptgruppe 40 erfaßten Bauaufträge können von Inhabern einer Konzession des Staates, der Gebietskörperschaften oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts vergeben oder ausgeführt werden. Diese Richtlinie muß sich daher auf diese Aufträge, die ein beträchtliches Auftragsvolumen darstellen, erstrecken, da andernfalls ihre Bedeutung stark eingeschränkt würde.

Artikel 97 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft enthält eine besondere Bestimmung für den Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder gewerblicher Art. Nach Artikel 232 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind diese Fälle daher vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

Seit der Annahme der Allgemeinen Programme ist ein EWG-Verzeichnis der Tätigkeiten des produzierenden

(1) ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.
(2) ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62.
(3) ABl. Nr. 62 vom 12. 4. 1965, S. 883/65.
(4) ABl. Nr. 13 vom 29. 1. 1965, S. 158/65.
(5) ABl. Nr. 117 vom 23. 7. 1964, S. 1863/64 und S. 1880/64.

Gewerbes unter der Bezeichnung „Systematik der Zweige des produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften (NICE)" aufgestellt worden. Dieses Verzeichnis nimmt jeweils auf die einzelstaatlichen Verzeichnisse Bezug und ist daher für die Zwecke der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besser geeignet als die „Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique (CITI)" — Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC)". Infolgedessen sollte dieses Verzeichnis benutzt werden, sofern dadurch der in den Allgemeinen Programmen unter Bezugnahme auf die ISIC-Systematik festgelegte Zeitplan nicht geändert wird. Die Annahme der NICE-Systematik für die Zwecke dieser Richtlinie kann diese Wirkung nicht haben.

Die Beschreibung technischer Merkmale ist bei öffentlichen Bauaufträgen üblich; der Rat hat in einer Erklärung anläßlich der Annahme der Allgemeinen Programme betont, daß die Beschreibung technischer Merkmale keinerlei diskriminierende Klausel enthalten darf; die Richtlinie muß daher einige genauere Bestimmungen hierüber enthalten.

Die für alle selbständigen Tätigkeiten geltenden Bestimmungen, welche die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für die Begünstigten der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs regeln, sind bzw. werden Gegenstand besonderer Richtlinien sein; die Behandlung der im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig sind, wird durch die gemäß den Artikeln 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme aufgeführten, als Dienstleistungserbringer oder über Agenturen oder Zweigniederlassungen tätig werdenden natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen des Zugangs zu Bauaufträgen sowie bei der Vergabe, Ausführung oder Mitwirkung bei der Ausführung von Bauaufträgen auf, die für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts auszuführen sind.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die in der Hauptgruppe 40 in Anlage I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufgeführten selbständigen Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten entsprechen denjenigen, die in der Klasse 40 der „Systematik der Zweige des produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften (NICE)" aufgeführt sind; die betreffenden Tätigkeiten sind im Anhang aufgezählt.

(2) Die Richtlinie gilt nicht für

a) industrielle Installationen maschineller, elektrischer oder energiewirtschaftlicher Art, mit Ausnahme der Teile dieser Installationen, die als Hoch- oder Tiefbau anzusehen sind;

b) den Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder gewerblicher Art;

c) Ausschachtungsarbeiten, Schachtabteufung, Baggerarbeiten und Abraumbeseitigung im Hinblick auf die Gewinnung von Mineralien (Bergbau).

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten heben die Beschränkungen, und zwar insbesondere diejenigen auf, welche

a) die Begünstigten daran hindern, ihre Leistungen unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer zu erbringen; zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören vor allem die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Verwaltungspraktiken, die den natürlichen oder juristischen Personen, mit denen ein Vertrag geschlossen worden ist, auf Grund dessen sie mit der Ausführung von Bauarbeiten, dem Betrieb von Anlagen oder dem Betrieb öffentlicher Einrichtungen beauftragt worden sind und der ihnen besondere oder ausschließliche Rechte verleiht, bei den Aufträgen, die sie ihrerseits bei der Ausführung dieser Bauarbeiten vergeben können, eine diskriminierende Behandlung zum Nachteil der Begünstigten auferlegen oder ermöglichen;

b) aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die bewirkt, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren;

c) sich aus Vorschriften oder Praktiken ergeben, die zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit gelten, jedoch ausschließlich oder vorwiegend die Berufstätigkeit der Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten behindern; zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere die diskriminierenden technischen Beschreibungen; technische Beschreibungen, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind, sind jedoch nicht als diskriminierend zu betrachten.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, daß

a) die Begünstigten bei der Ausführung von Bauarbeiten in ihrem Hoheitsgebiet die von der

öffentlichen Hand zu diesem Zweck vorgesehenen verschiedenen Arten von Krediten, Beihilfen und Zuschüssen unter den gleichen Bedingungen erhalten wei Inländer ;

b) die Begünstigten ohne Einschränkung und auf jeden Fall unter den gleichen Bedingungen wie Inländer Zugang zu den Versorgungsquellen erhalten, die der Staat kontrollieren kann und die erforderlich sind, damit sie ihren Bauauftrag ausführen können.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

ANHANG

VERZEICHNIS DER BERUFSTÄTIGKEITEN

gemäß der „Systematik der Zweige des produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften (NICE)"

Klasse	*Gruppe*		
40			BAUGEWERBE
	400		Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
		400.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
		400.2	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe
	401		Rohbaugewerbe
		401.1	Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
		401.2	Dachdeckerei
		401.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
		401.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
		401.5	Restauration und Instandhaltung von Fassaden
		401.6	Gerüstbau
		401.7	Sonstiger Hochbau (einschließlich Zimmerei)

Klasse	*Gruppe*	
402		Tiefbau
	402.1	Allgemeiner Tiefbau (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
	402.2	Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
	402.3	Brücken-, Tunnel- und Schachtbau sowie Grundbohrungen
	402.4	Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
	402.5	Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
	402.6	Spezialisierte Betriebe für andere Tiefbauarbeiten (hierzu gehört auch: Montage von Wasserstraßen- und Straßensignalisationen, spezialisierter Bau von Leitungen für Stromverteilung oder Nachrichtenübermittlung sowie spezialisierte Installation von Rohrleitungen für Gas, Wasser, Öl)
403		Bauinstallation
	403.1	Allgemeine Bauinstallation (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
	403.2	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation
	403.3	Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizung, Klima- und Belüftungsanlagen)
	403.4	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
	403.5	Elektroinstallation
	403.6	Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
404		Ausbaugewerbe
	404.1	Allgemeines Ausbaugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
	404.2	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
	404.3	Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montieren) und Parkettlegerei
	404.4	Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe; Tapetenkleberei
	404.5	Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenkleberei Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juli 1971

über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

(71/305/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und die Artikel 66 und 100,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1], insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe B Nummer 1,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2], insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C e) Nummer 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [4],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gleichzeitige Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge, die in den Mitgliedstaaten für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts vergeben werden, erfordert neben der Aufhebung der Beschränkungen eine Koordinierung der einzelstaatlichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge.

Bei dieser Koordinierung sind die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verfahren und Verwaltungspraktiken soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Der Rat hat in einer Erklärung zu den genannten Allgemeinen Programmen betont, daß die Koordinierung sich auf folgende Grundsätze stützen müsse : Verbot der Beschreibung technischer Merkmale mit diskriminierender Wirkung, ausreichende Bekanntgabe der Auftragsvergaben, Festlegung objektiver Teilnahmekriterien und Einführung eines Verfahrens, das eine Gewähr für die gemeinsame Beachtung dieser Grundsätze bietet.

Die Stellen, die zur Zeit die Verkehrsdienste in den Mitgliedstaaten verwalten, unterstehen zum Teil dem öffentlichen und zum Teil dem Privatrecht ; gemäß den Zielen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist sicherzustellen, daß nicht nur die einzelnen Unternehmen einer Verkehrsart, sondern auch diese Unternehmen und Unternehmen der anderen Verkehrsarten in gleicher Weise behandelt werden.

Solange auf dem Gebiet der Koordinierung der Verfahren noch keine Bestimmungen erlassen sind, die der genannten besonderen Lage Rechnung tragen, müssen diejenigen Stellen, die auf Grund ihres Rechtsstatus unter diese Richtlinie fallen würden, von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Es ist zu vermeiden, daß die Versorgungsbetriebe für Wasser und Energie bei ihren Bauaufträgen unterschiedlichen Regelungen unterworfen werden, je nachem, ob sie dem Staat, den Gebietskörperschaften oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterstehen oder eine gesonderte Rechtspersönlichkeit besitzen ; daher müssen diejenigen der genannten Versorgungsbetriebe, die auf Grund ihres Rechtsstatus unter diese Richtlinie fallen würden, von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, bis auf Grund der gewonnenen Erfahrungen eine endgültige Lösung gewählt werden kann.

Es müssen Ausnahmefälle vorgesehen werden, in denen die Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren nicht unbedingt anzuwenden sind ; diese Fälle sind jedoch ausdrücklich zu beschränken.

Bauaufträge von weniger als 1 000 000 Rechnungseinheiten können für den Wettbewerb, wie ihn diese Richtlinie vorsieht, zur Zeit außer acht gelassen werden und sollten daher nicht unter die Koordinierungsmaßnahmen fallen ; die Kommission wird dem Rat später an Hand der gewonnenen Erfahrung einen weiteren Richtlinienvorschlag unterbreiten, der auf eine Senkung der Schwelle abzielt, von der ab die Koordinierungsmaßnahmen auf die öffentlichen Bauaufträge Anwendung finden.

Zur Entwicklung eines echten Wettbewerbs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge ist es erforderlich, daß die beabsichtigten Auftragsvergaben der öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten in der gesamten Gemeinschaft bekanntgemacht werden ; die

[1] ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.
[2] ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62.
[3] ABl. Nr. 62 vom 12. 4. 1965, S. 883/65.
[4] ABl. Nr. 63 vom 13. 4. 1965, S. 929/65.

in diesen Ausschreibungen enthaltenen Angaben sollen es den in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmern ermöglichen, zu beurteilen, ob die vorgesehenen Aufträge für sie von Interesse sind, und ihnen zu diesem Zweck eine ausreichende Kenntnis der zu erbringenden Bauleistungen und der hiermit verbundenen Bedingungen vermitteln ; bei den nicht offenen Verfahren soll die Bekanntmachung den Unternehmern der Mitgliedstaaten insbesondere ermöglichen, ihr Interesse an den Aufträgen dadurch zu bekunden, daß sie sich bei den öffentlichen Auftraggebern um eine Aufforderung bewerben, unter den vorgeschriebenen Bedingungen ein Angebot einzureichen.

Die zusätzlichen Angaben über die Aufträge müssen — wie in den Mitgliedstaaten üblich — in den Verdingungsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag bzw. in allen gleichwertigen Unterlagen enthalten sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie

a) gelten als „öffentliche Bauaufträge" entgeltliche schriftliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer — einer natürlichen oder juristischen Person — einerseits und einem unter Buchstabe b) näher bezeichneten öffentlichen Auftraggeber andererseits geschlossen werden und eine der Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die unter Artikel 2 der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden [1], fallen ;

b) gelten als „öffentliche Auftraggeber" der Staat, die Gebietskörperschaften und die in Anhang I aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ;

c) wird der Unternehmer, der ein Angebot eingereicht hat, als „Bieter" bezeichnet ; derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren beworben hat, wird als „Bewerber" bezeichnet.

Artikel 2

Die öffentlichen Auftraggeber wenden bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ihre an diese Richtlinie angepaßten einzelstaatlichen Verfahren an.

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

(1) Schließt ein öffentlicher Auftraggeber einen Vertrag ab, der von den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Verträgen nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die zu erbringenden Arbeiten entweder ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauvorhabens oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht, so wird diese Richtlinie auf diesen sogenannten Konzessionsvertrag nicht angewandt. In allen anderen Fällen ist die Anwendung des Vergabeverfahrens zwingend vorgeschrieben.

(2) Ist der Konzessionär selbst öffentlicher Auftraggeber, so muß er bei der Vergabe von Bauleistungen, die durch Dritte zu erbringen sind, die dieser Richtlinie angepaßten einzelstaatlichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge anwenden.

(3) Ermächtigt der Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine in Anhang I aufgeführte juristische Person des öffentlichen Rechts einen Konzessionär, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, zur Ausführung und Nutzung öffentlicher Bauvorhaben, so wird in dem Konzessionsvertrag bestimmt, daß der Konzessionär bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu beachten hat.

(4) Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf öffentliche Bauaufträge, die von den öffentlich-rechtlichen Verkehrsträgern vergeben werden.

(5) Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf öffentliche Bauaufträge, die von Versorgungsbetrieben für Wasser und Energie vergeben werden.

Artikel 4

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die ein Mitgliedstaat vergibt

— auf Grund eines internationalen Abkommens mit einem dritten Land, das in bezug auf die Auftragsvergabe andere Bestimmungen als diese Richtlinie enthält ;

— an Unternehmen eines dritten Landes auf Grund eines internationalen Abkommens, das die in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen ausschließt ;

— auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 5

(1) Die Vorschriften über die „offenen Verfahren" im Sinne dieser Richtlinie (Artikel 10 bis 13, 16, 20 und 23 bis 29) gelten für die einzelstaatlichen Verfahren, bei denen alle interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben können.

(2) Die Vorschriften über die „nicht offenen Verfahren" im Sinne dieser Richtlinie (Artikel 10 bis 12, 14 und 15, 17, 18, 20 bis 29) gelten für die einzelstaatlichen Verfahren, bei denen nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeforderten Unternehmer ein Angebot abgeben können.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen in den in Artikel 9 genannten Fällen finden nur die Vorschriften des Artikels 10 Anwendung.

Artikel 6

Im Falle von Bauaufträgen, die sich auf die Gesamtplanung und den Bau von Wohneinheiten im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus erstrecken und bei denen die Planung wegen der Bedeutung, der Vielschichtigkeit und der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten von Anfang an in enger Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden muß, die aus Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers, Sachverständigen und dem für die Ausführung des Vorhabens vorgesehenen Unternehmer besteht, kann ein besonderes Vergabeverfahren angewandt werden, um sicherzustellen, daß der zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft am besten geeignete Unternehmer gewählt wird.

Der öffentliche Auftraggeber nimmt in die Bekanntmachung der Bauaufträge insbesondere eine möglichst genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten auf, damit die daran interessierten Unternehmer das auszuführende Vorhaben richtig beurteilen können. Außerdem gibt der Auftraggeber in dieser Bekanntmachung gemäß den Artikeln 23 bis 28 an, welche persönlichen, technischen und finanziellen Bedingungen von den Bewerbern zu erfüllen sind.

Wird ein solches Verfahren in Anspruch genommen, so wendet der öffentliche Auftraggeber die gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften für die nicht offenen Verfahren sowie die Vorschriften über die Eignungskriterien an.

Artikel 7

(1) Die Abschnitte II, III und IV sowie Artikel 9 werden nach Maßgabe von Artikel 5 auf alle öffentlichen Bauaufträge angewandt, deren geschätzter Auftragswert sich auf mindestens 1 000 000 Rechnungseinheiten beläuft.

(2) Aufträge dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieses Artikels zu entziehen.

Artikel 8

Bei der Berechnung des Auftragswertes gemäß den Artikeln 7, 9 und 29 ist außer dem Auftragswert der öffentlichen Bauaufträge der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Unternehmer vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9

Die öffentlichen Auftraggeber können Bauaufträge, ohne die Vorschriften dieser Richtlinie — ausgenommen Artikel 10 — anzuwenden, in folgenden Fällen vergeben :

a) wenn nach Anwendung eines der in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren keine Angebote, nicht ordnungsgemäße Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit Abschnitt IV zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind, sofern die Bedingungen des ursprünglichen Bauauftrags nicht grundlegend geändert werden ;

b) wenn die Arbeiten aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes des Ausschließlichkeitsrechts nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden können ;

c) wenn die Arbeiten nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Verbesserungen ausgeführt werden ;

d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten ;

e) wenn die Arbeiten gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder ihre Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet ;

f) bei zusätzlichen Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Durchführung der darin beschriebenen Bauarbeiten erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der diese Bauarbeiten ausführt, und

— wenn sich diese Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen

— oder wenn diese Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Vorhabens getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind ;

der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bauarbeiten darf jedoch 50 % des Wertes des ersten Auftrags nicht überschreiten ;

g) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, wenn sie durch den gleichen öffentlichen Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, wenn sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach den in Artikel 5 genannten Verfahren vergeben wurde ;

die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden ; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber für die Anwendung von Artikel 5 berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Auftrags angewandt werden ;

h) in Ausnahmefällen, wenn es sich um Arbeiten handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor Ende Juni eine Aufstellung über die Anzahl und den Wert der Aufträge, die auf der Grundlage dieses Artikels im vorangegangenen Jahr vergeben worden sind, wobei zumindest die von den Staaten, Ländern, Regionen, Provinzen und Departements vergebenen Aufträge anzugeben sind. Sie schlüsseln die vergebenen Aufträge nach Möglichkeit entsprechend den in diesem Artikel genannten Fällen auf.

ABSCHNITT II

Gemeinsame Vorschriften auf technischem Gebiet

Artikel 10

(1) Die Beschreibung technischer Merkmale im Sinne des Anhangs II sowie die Beschreibung der Prüf-, Kontroll-, Abnahme- und Berechnungsmethoden ist in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Bauauftrag enthalten. Bei der Festlegung der technischen Merkmale kann auf einzelstaatliche Normen Bezug genommen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten die Aufnahme von Beschreibungen technischer Merkmale in die Vertragsklauseln für einen bestimmten Bauauftrag, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und zur Wirkung haben, daß bestimmte Unternehmen bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, daß diese technischen Merkmale durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind ; verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art" ist jedoch zulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschreiben kann.

Artikel 11

Werden Bauvorhaben im Ideenwettbewerb vergeben oder wird den Unternehmern bei der Ausschreibung die Möglichkeit eingeräumt, Varianten zum Entwurf der Verwaltung vorzulegen, so darf der öffentliche Auftraggeber ein Angebot — sofern es mit den Vorschriften der Verdingungsunterlagen vereinbar ist — nicht allein deshalb zurückweisen, weil bei diesem Angebot das Bauwerk nach einem anderen Verfahren als im Vergabeland berechnet worden ist. Der Bieter hat seinem Angebot alle zur Überprüfung des Entwurfs erforderlichen Belege beizufügen und ergänzende Erläuterungen vorzulegen, wenn der öffentliche Auftraggeber dies für notwendig hält.

ABSCHNITT III

Gemeinsame Bekanntmachungsvorschriften

Artikel 12

Die öffentlichen Auftraggeber, die einen Bauauftrag im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens vergeben wollen, geben ihre Absicht mittels einer Bekanntmachung kund.

Diese Bekanntmachung wird dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zugeleitet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ungekürzt in den Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich ist.

Im beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 15 wird die Bekanntmachung nur in der Originalsprache in den vier Ausgaben des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Bekanntmachung im Sinne der vorstehenden Absätze ist spätestens neun Tage nach der Absenung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen, im Falle des beschleunigten Verfahrens gemäß Artikel 15 spätestens fünf Tage nach der Absendung.

Die Bekanntmachung darf in den Amtsblättern oder in den Fachzeitschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht vor dem genannten Tag der Absendung veröffentlicht werden ; bei der

Veröffentlichung ist dieser Zeitpunkt anzugeben. Die Veröffentlichung darf nur die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Angaben enthalten.

Der öffentliche Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

Artikel 13

Bei den offenen Verfahren beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 36 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an. Der öffentliche Auftraggeber muß rechtzeitig beantragte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so sind die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Artikel 14

Bei den nicht offenen Verfahren beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens einundzwanzig Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

Die öffentlichen Auftraggeber fordern die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen.

Die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens einundzwanzig Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an. Der öffentliche Auftraggeber muß rechtzeitig beantragte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so sind die in Absatz 3 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Artikel 15

Können die in Artikel 14 vorgesehenen Fristen aus dringlichen Gründen nicht eingehalten werden, so können die öffentlichen Auftraggeber die Fristen wie folgt verkürzen :

— die Frist für den Antrag auf Teilnahme, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, muß mindestens zwölf Tage betragen ;

— die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung an, muß mindestens zehn Tage betragen.

Der öffentliche Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe können schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt werden. Werden die Anträge auf Teilnahme telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiber übermittelt, so sind sie schriftlich zu bestätigen.

Artikel 16

Bei den offenen Verfahren enthält die Bekanntmachung mindestens folgende Angaben :

a) den Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ;

b) die Verfahrensart ;

c) den Ausführungsort, die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die wesentlichen Merkmale der Arbeiten ; besteht der Auftrag aus mehreren Losen : die Größenordnung der einzelnen Lose und die Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen ; bei der Bekanntmachung für Aufträge, die außer der etwaigen Durchführung von Bauarbeiten die Anfertigung von Entwürfen vorsehen, nur diejenigen Angaben, die notwendig sind, damit die Unternehmer den Gegenstand des Auftrags erfassen und entsprechende Vorschläge einreichen können ;

d) die etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist ;

e) die Anschrift der Vergabestelle ;

f) die Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können ; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung dieses Betrags anzugeben, der gegebenenfalls zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten ;

g) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache bzw. die Sprachen, in denen sie abzufassen sind ;

h) die Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen, sowie den Tag, die Stunde und den Ort der Öffnung ;

i) die Angabe der Kautionen und sonstigen Sicherheiten, die gegebenenfalls vom öffentlichen Auftraggeber in irgendeiner Form gefordert werden ;

j) die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder die Hinweise auf die Rechtsvorschriften, in denen sie enthalten sind ;

k) welche Rechtsform der Unternehmerzusammenschluß, dem der Auftrag erteilt worden ist, gegebenenfalls haben muß ;

l) die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen des öffentlichen Auftraggebers für die Wahl der Unternehmer, wobei keine anderen als die in den Artikeln 25 und 26 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen ;

m) den Zeitraum, während dem die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.

Artikel 17

Bei den nicht offenen Verfahren enthält die Bekanntmachung mindestens folgende Angaben :

a) die Angaben nach Artikel 16 Buchstaben a), b), c), d), e) und k) ;

b) den Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, bzw. die Sprachen, in denen sie abzufassen sind ;

c) den Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe von der ausschreibenden Stelle abgesandt wird ;

d) die Bezeichnung der dem Antrag auf Teilnahme in Form später nachprüfbarer Erklärungen beizufügenden Auskünfte über die Lage des Unternehmers sowie die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen des Auftraggebers für die Wahl der Unternehmer, wobei keine anderen als die in den Artikeln 25 und 26 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen.

Artikel 18

Bei den nicht offenen Verfahren enthält die Aufforderung zur Angebotsabgabe mindestens folgende Angaben :

a) die Angaben nach Artikel 16 Buchstaben f), g), i) und j) ;

b) einen Hinweis auf die in Artikel 17 genannte Bekanntmachung ;

c) die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls zur Unterstützung der vom Bewerber gemäß Artikel 17 Buchstabe d) abzugebenden, nachprüfbaren Erklärungen oder zur Ergänzung der in Artikel 17 vorgesehenen Auskünfte unter den in den Artikeln 25 und 26 vorgesehenen Bedingungen beizufügen sind ;

d) die Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind.

Artikel 19

Die öffentlichen Auftraggeber können im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Hinweise auf die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht nach dieser Richtlinie unterliegen, sofern der Wert dieser Aufträge mindestens 500 000 Rechnungseinheiten ausmacht.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Teilnahmebestimmungen

Artikel 20

Der Zuschlag des Auftrags erfolgt auf Grund der in Kapitel 2 dieses Abschnitts vorgesehenen Zuschlagskriterien, nachdem die öffentlichen Auftraggeber die fachliche Eignung der Unternehmer, die nicht auf Grund von Artikel 23 ausgeschlossen sind, nach den in den Artikeln 25 bis 28 genannten Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit geprüft haben.

Artikel 21

Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Von solchen Bietern kann nicht verlangt werden, daß sie zwecks Einreichung des Angebots eine bestimmte Rechtsform annehmen ; dies kann jedoch verlangt werden, wenn ihnen der Zuschlag erteilt worden ist.

Artikel 22

Bei den nicht offenen Verfahren im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 wählen die öffentlichen Auftraggeber an Hand der nach Artikel 17 Buchstabe d) erteilten Auskünfte die Bewerber aus und fordern sie auf, ein Angebot einzureichen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die öffentlichen Auftraggeber die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, welche die gestellten Anforderungen erfüllen, unter den gleichen Bedingungen heranziehen wie Inländer.

Kapitel 1

Eignungskriterien

Artikel 23

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Unternehmer ausgeschlossen werden,

a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben

oder sich auf Grund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden ;

b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind ;

c) die auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen ;

d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde ;

e) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben ;

f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben.

g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Kapitel eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben.

Verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Unternehmer den Nachweis, daß die unter den Buchstaben a), b), c), e) oder f) genannten Fälle auf ihn nicht zutreffen, so akzeptiert er als ausreichenden Nachweis :

— bei den Buchstaben a), b) und c) einen Auszug aus dem Strafregister oder — in Ermangelung eines solchen — eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind ;

— bei den Buchstaben e) oder f) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Unternehmer vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Die Mitgliedstaaten bezeichnen binnen der in Artikel 32 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 24

Unternehmer, die sich an öffentlichen Bauaufträgen beteiligen wollen, können aufgefordert werden, den Nachweis dafür zu erbringen, daß sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft eingetragen sind, in dem sie ansässig sind. Diese Berufsregister sind : für Belgien das „Registre du Commerce" — „Handelsregister", für Deutschland das „Handelsregister" und die „Handwerksrolle" ; für Frankreich das „Registre du Commerce" und das „Répertoire des métiers", für Italien das „Registro della Camera di Commercio, Industria, Agricoltura e Artigianato" und das „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato" ; für Luxemburg das „Registre aux firmes" und die „Rôle de la Chambre des métiers" ; für die Niederlande das „Handelsregister".

Artikel 25

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise nachgewiesen werden :

a) entsprechende Bankerklärungen ;

b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Unternehmer ansässig ist, vorgeschrieben ist ;

c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz bei der Ausführung von Bauarbeiten in den letzten drei Geschäftsjahren.

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, für welchen Nachweis bzw. welche Nachweise sie sich entschieden haben, sowie welche anderen als die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Nachweise beizubringen sind.

Kann ein Unternehmer aus einem stichhaltigen Grund die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

Artikel 26

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers kann wie folgt erbracht werden :

a) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Person oder Personen ;

b) durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen muß folgendes hervorge-

hen : der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung, ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Gegebenenfalls leitet die zuständige Behörde diese Bescheinigungen direkt dem öffentlichen Auftraggeber zu ;

c) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird ;

d) durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der von dem Unternehmen in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist ;

e) durch eine Erklärung, in der die Techniker oder die technischen Stellen anzugeben sind, über die der Unternehmer unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche Nachweise ihnen jeweils vorzulegen sind.

Artikel 27

Der öffentliche Auftraggeber kann den Unternehmer im Rahmen der Artikel 23 bis 26 auffordern, die vorgelegten Bescheinigungen zu vervollständigen oder zu erläutern.

Artikel 28

(1) Die Mitgliedstaaten, die offizielle Listen der für öffentliche Bauarbeiten zugelassenen Unternehmer führen, müssen bei Inkrafttreten dieser Richtlinie die Listen Artikel 23 Buchstaben a) bis d) und g) sowie den Artikeln 24 bis 26 anpassen.

(2) Unternehmer, die in solchen Listen eingetragen sind, können dem öffentlichen Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung vorlegen. In dieser Bescheinigung sind die Nachweise, auf Grund deren die Eintragung in die Liste erfolgt ist, sowie die sich aus der Liste ergebende Klassifizierung zu erwähnen.

(3) Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Aufnahme in solche Listen stellt für die öffentlichen Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur im Sinne des Artikels 23 Buchstaben a) bis d) und g), des Artikels 24, des Artikels 25 Buchstaben b) und c) sowie des Artikels 26 Buchstaben b) und d), nicht jedoch im Sinne des Artikels 25 Buchstabe a) und des Artikels 26 Buchstaben a), c) und e) eine Vermutung dar, daß der betreffende Unternehmer für die seiner Klassifizierung entsprechenden Arbeiten geeignet ist.

Die Angaben, die den offiziellen Listen zu entnehmen sind, können nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge kann jedoch bei jeder Vergabe von jedem in die Liste eingetragenen Unternehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Die öffentlichen Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten wenden die vorstehenden Bestimmungen nur zugunsten von Unternehmern an, die in dem Lande ansässig sind, in dem eine offizielle Liste geführt wird.

(4) Für die Aufnahme von Unternehmern der anderen Mitgliedstaaten in eine solche Liste können nur die für inländische Unternehmer vorgesehenen Nachweise und Erklärungen gefordert werden, in jedem Fall jedoch lediglich diejenigen, die in den Artikeln 23 bis 26 vorgesehen sind.

(5) Diejenigen Mitgliedstaaten, die eine offizielle Liste führen, sind verpflichtet, den anderen Mitgliedstaaten die Anschrift der Stelle mitzuteilen, bei der die Aufnahme in die Liste beantragt werden kann.

Kapitel 2

Zuschlagskriterien

Artikel 29

(1) Bei der Erteilung des Zuschlags wendet der öffentliche Auftraggeber folgende Kriterien an :

— entweder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises ;

— oder — wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt — verschiedene Kriterien, die je nach Auftrag wechseln, z. B. den Preis, die Ausführungsfrist, die Betriebskosten, die Rentabilität, den technischen Wert.

(2) Im letztgenannten Fall gibt der öffentliche Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung an.

(3) Das Kriterium des Preises, der sich nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften berechnet (italienisches Verfahren des anonymen Umschlags) darf für Aufträge mit einem geschätzten Wert bis zu 10 Millionen Rechnungseinheiten während eines Zeitraums von 3 Jahren nach Ablauf der in Artikel 32 vorgesehenen Frist und für Aufträge mit einem geschätzten Wert von 1 Million Rechnungseinheiten bis zu 2 Millionen Rechnungseinheiten während eines Zeitraums von 7 Jahren nach dem genannten Zeitpunkt angewandt werden.

(4) Absatz 1 findet nicht Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat bei der Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen einer Regelung, bei der bestimmten Bietern eine Bevorzugung im Sinne einer Beihilfe gewährt wird, andere Kriterien zugrunde legt, sofern die angewandte Regelung mit dem Vertrag, insbesondere mit den Artikeln 92 ff., vereinbar ist.

(5) Sind im Falle eines bestimmten Auftrags Angebote im Verhältnis zur Leistung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so überprüft der öffentliche Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrags die

Einzelposten des Angebots. Er berücksichtigt das Ergebnis dieser Überprüfung.

Zu diesem Zweck fordert er den Bieter auf, die erforderlichen Belege beizubringen, und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Belege als unannehmbar erachtet werden.

Sehen die Unterlagen für einen Auftrag die Vergabe zum niedrigsten Preis vor, so muß der öffentliche Auftraggeber die Ablehnung der für zu niedrig erachteten Angebote vor dem Beratenden Ausschuß, der durch Beschluß des Rates vom 26. Juli 1971 [1] eingesetzt wurde, begründen.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Artikel 30

Die Berechnung der Frist für den Eingang der Angebote oder für den Eingang der Anträge auf Teilnahme erfolgt gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine [2].

Artikel 31

Die Kosten der Veröffentlichung der in den Artikeln 12 und 19 vorgesehenen Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* werden nach Maßgabe der im Amtsblatt veröffentlichten Einzelheiten und Bedingungen von den Gemeinschaften getragen.

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 12 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 33

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 34

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

(1) Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

ANHANG I

Verzeichnis der in Artikel 1 Buchstabe b genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts

I. *Alle Mitgliedstaaten :*

die aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts, z. B. „associations de communes", „syndicats de communes", Gemeindeverbände usw.

II. *Belgien :*

— le Fonds des Routes	— het Wegenfonds
— la Régie des Voies aériennes	— de Regie der Luchtwegen
— Fürsorgeämter	
— Kirchenämter	
— Office régulateur de la Navigation intérieure	— de Dienst voor regeling van de binnenvaart
— la Régie des Services frigorifiques de l'État belge	— de Regie der Belgische Rijkskoel- en Vriesdiensten

III. *Deutschland :*

die „bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts".

IV. *Frankreich :*

— die übrigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungseinrichtungen aus Staats-, Departements- oder Gemeindeebene ;

V. *Italien :*

— die staatlichen Universitäten, die staatlichen Universitätsinstitute, die Konsortien für den Ausbau der Universitäten,

— die höheren wissenschaftlichen und kulturellen Institute, die Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie,

— die „Enti di riforma fondaria"

— Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen aller Art ;

VI. *Luxemburg :*

— die Sozialversicherungskassen,

— die übrigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungseinrichtungen ;

VII. *Niederlande :*

— die „Waterschappen",

— die „Rijksuniversiteiten", die „Academische Ziekenhuizen", „Gemeentelijke Universiteit van Amsterdam", „Rooms-Katholieke Universiteit van Nijmegen", die „Vrije Universiteit van Amsterdam", die „Technische Hogescholen",

— die „Nederlandse Centrale Organisatie voor toegepast natuurwetenschappelijk Onderzoek (T.N.O.)" und die ihr unterstellten Organisationen.

ANHANG II

Beschreibung technischer Merkmale im Sinne dieser Richtlinie

Im Sinne dieser Richtlinie umfaßt die Beschreibung technischer Merkmale auf dem Gebiet öffentlicher Bauaufträge sämtliche — insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen — technischen Vorschriften, mit deren Hilfe eine Arbeit, ein Baustoff, ein Erzeugnis oder eine Lieferung (insbesondere Beschaffenheit, Leistung) objektiv gekennzeichnet wird, damit die Arbeit, der Baustoff, das Erzeugnis oder die Lieferung der vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehenen Zweckbestimmung entsprechen.

Zu dieser Beschreibung technischer Merkmale gehören alle mechanischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften, die Klassifizierungen und Normen, die Bedingungen für Prüfung, Überwachung und Abnahme des Baus, der Bauteile und der Baustoffe ; ferner fallen hierunter die Konstruktionstechniken oder -methoden sowie sämtliche sonstigen Anforderungen technischer Art, die der öffentliche Auftraggeber durch allgemeine oder besondere Anordnung an die Baustoffe, Bauteile und den fertigen Bau stellen kann.

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Juli 1971

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für öffentliche Bauaufträge

(71/306/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Anwendung der vom Rat auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge beschlossenen Maßnahmen können sich Probleme ergeben, deren gemeinsame Prüfung zweckmäßig erscheint.

Es empfiehlt sich, zu diesem Zweck einen Ausschuß einzusetzen, in dem die Kommission den Vorsitz führt und der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die den Verwaltungen dieser Staaten angehören, zusammensetzt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Rahmen der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für öffentliche Bauaufträge eingesetzt.

Artikel 2

Unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages prüft der Ausschuß auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats regelmäßig die Fragen, die sich bei der Anwendung der vom Rat auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge beschlossenen Maßnahmen ergeben, einschließlich der auf diesem Gebiet festgestellten Sonderfälle. Der Ausschuß prüft insbesondere, aus welchen Gründen Unternehmen, welche den in den Richtlinien des Rates festgelegten Kriterien genügen, nicht konsultiert worden sind oder den Auftrag nicht erhalten haben, obwohl sie das günstigste Angebot unterbreitet hatten.

Artikel 3

Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die den Verwaltungen dieser Staaten angehören, zusammen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedstaaten benannt ; jeder Mitgliedstaat entsendet ein Mitglied und einen Stellvertreter.

Der Vorsitz im Ausschuß wird von einem Beamten der Kommission wahrgenommen. Der Präsident kann sich von Beamten der Kommission unterstützen lassen. Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 4

Der Präsident beruft den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses ein.

Artikel 5

Über die Beratungen des Ausschusses werden Berichte erstellt.

Artikel 6

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

---

[1] ABl. Nr. 62 vom 12. 4. 1965, S. 883/65 und S. 889/65.
[2] ABl. Nr. 13 vom 29. 1. 1965, S. 150/65, und ABl. Nr. 63 vom 13. 4. 1965, S. 929/65.

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juli 1971

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen

(71/307/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den meisten Mitgliedstaaten unterliegen die Textilerzeugnisse zwingenden Bestimmungen hinsichtlich ihrer Bezeichnung, Zusammensetzung und Etikettierung.

Diese Bestimmungen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden, was die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes behindert.

Diese Hindernisse können beseitigt werden, wenn für das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regelungen gelten ; daher müssen die Bezeichnungen der Textilfasern sowie die Angaben auf den Etiketten, den Kennzeichnungen und in den Dokumenten, welche die Textilerzeugnisse in den einzelnen Stufen der Herstellung, Verarbeitung und Verteilung begleiten, harmonisiert werden.

Es sind auch einige Erzeugnisse einzubeziehen, die nicht ausschließlich aus Textilien bestehen, deren textiler Teil jedoch wesentlicher Bestandteil des Erzeugnisses ist oder durch besondere Angaben des Herstellers, des Verarbeiters oder des Händlers hervorgehoben wird.

Um die Ziele zu erreichen, die den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften zugrunde liegen, ist die Kennzeichnungspflicht einzuführen.

Der Gebrauch von Bezeichnungen, die bei den Benutzern und Verbrauchern besonderes Ansehen genießen, ist von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

In einer späteren Stufe müssen Verfahren für die Probeentnahme und die Analyse von Textilien vorgesehen werden, um jede Möglichkeit von Beanstandungen der angewandten Verfahren auszuschließen ; doch steht die vorübergehende Beibehaltung der gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Methoden der Anwendung einheitlicher Regeln nicht entgegen.

Es empfiehlt sich nicht, in einer besonderen Richtlinie über Textilerzeugnisse alle hierfür geltenden Bestimmungen zu harmonisiseren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Textilerzeugnisse dürfen nur dann vor oder während der industriellen Verarbeitung und während der einzelnen Vorgänge der Verteilung innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 2

(1) Als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Erzeugnisse, die im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschließlich Textilfasern enthalten, unabhängig von dem zu ihrer Mischung oder Verbindung angewandten Verfahren.

(2) Unter Textilfaser im Sinne dieser Richtlinie ist ein Erzeugnis zu verstehen, das durch seine Flexibilität, seine Feinheit und seine große Länge im Verhältnis zum Durchmesser gekennzeichnet ist und sich somit zur Herstellung von Textilerzeugnissen eignet.

(3) Textilerzeugnissen sind gleichgestellt, und den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen :

— Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %,

— Bezugsmaterial — mit einem Gewichtsanteil an textilen Teilen von mindestens 80 % — für Möbel, Regen- und Sonnenschirme, und unter der gleichen Voraussetzung, die textilen Teile von mehrschichtigen Fußbodenbelägen, von Matratzen und Campingartikeln sowie wärmendes Futter von Schuhen und Handschuhen,

[1] ABl. Nr. C 2 vom 8. 1. 1970, S. 41.
[2] ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970, S. 9.

— Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Artikel 3

(1) Die Bezeichnungen der Fasern im Sinne von Artikel 2 sowie deren Beschreibung sind in Anhang I enthalten.

(2) Die in der Tabelle in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen dürfen nur für solche Fasern verwendet werden, deren Art unter dem gleichen Punkt der Tabelle angegeben ist.

(3) Für alle anderen Fasern ist die Verwendung dieser Bezeichnungen, sei es alleinstehend, in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, ganz gleich in welcher Sprache, nicht zulässig.

(4) Die Verwendung der Bezeichnung „Seide" ist zur Angabe der Form oder besonderen Aufmachung von Textilfasern als Endlosfasern nicht zulässig.

Artikel 4

(1) Textilerzeugnisse dürfen nur dann mit dem Zusatz „100 %" oder „rein" oder gegebenenfalls „ganz" bezeichnet werden, wenn sie insgesamt aus der gleichen Faser bestehen; die Verwendung ähnlicher Zusätze ist ausgeschlossen.

(2) Ein Anteil an Fremdfasern bis zu 2 % vom Gewicht des Textilerzeugnisses ist zulässig, sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist. Bei im Streichverfahren gewonnenen Textilerzeugnissen wird diese Toleranz auf 5 % erhöht.

Artikel 5

(1) Ein Wollerzeugnis darf nur dann als

— „laine vierge" oder „laine de tonte"

— „Schurwolle"

— „lana vergine" oder „lana di tosa"

— „scheerwol"

bezeichnet werden, wenn es ausschließlich aus einer Faser besteht, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war, und die weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- und/oder Filzprozeß unterlegen hat, noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Bezeichnung „Schurwolle" für die in einem Fasergemisch enthaltene Wolle verwendet werden, wenn :

a) die gesamte in dem Gemisch enthaltene Wolle den Voraussetzungen des Absatzes 1 entspricht ;

b) der Anteil dieser Wolle am Gesamtgewicht des Gemischs nicht weniger als 25 % beträgt ;

c) die Wolle im Fall eines intimen Fasergemischs nur mit einer einzigen anderen Faser gemischt ist.

In dem in diesem Absatz bezeichneten Fall muß die prozentuale Zusammensetzung vollständig angegeben werden.

(3) Die aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung zulässige Toleranz ist für Faserunreinheiten bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 als „Schurwolle" bezeichneten Erzeugnissen auf 0,3 % begrenzt ; dies gilt auch für im Streichverfahren gewonnene Wollerzeugnisse.

Artikel 6

(1) Aus zwei oder mehr Fasern bestehende Textilerzeugnisse, bei denen auf eine Faser mindestens 85 % des Gesamtgewichts entfallen, werden wie folgt bezeichnet :

— entweder nach dieser Faser unter Angabe ihres Gewichtshundertteils oder

— nach dieser Faser mit dem Zusatz „85 % Mindestgehalt" oder

— durch die Angabe der vollständigen prozentualen Zusammensetzung des Erzeugnisses.

(2) Aus zwei oder mehr Fasern bestehende Textilerzeugnisse, bei denen auf keine Faser 85 % des Gesamtgewichts entfallen, werden nach der vorherrschenden Faser unter Angabe ihres Gewichtshundertteils nebst Aufzählung der anderen im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils (mit oder ohne Angabe der Gewichtshundertteile) bezeichnet.

a) Die Gesamtheit der Fasern, deren jeweiliger Anteil an der Zusammensetzung eines Erzeugnisses weniger als 10 % beträgt, kann als „sonstige Fasern" bezeichnet werden, wobei ein globaler Hundertsatz hinzuzufügen ist ;

b) falls die Bezeichnung einer Faser genannt wird, deren Anteil an der Zusammensetzung des Erzeugnisses weniger als 10 % ausmacht, ist die vollständige prozentuale Zusammensetzung des Erzeugnisses anzugeben.

(3) Erzeugnisse mit einer Kette aus reiner Baumwolle und einem Schuß aus reinem Leinen, bei denen der Hundertsatz des Leinens nicht weniger als 40 % des Gesamtgewichts des entschlichteten Gewebes ausmacht, können als „Halbleinen" bezeichnet werden, wobei die Angabe der Zusammensetzung „Kette reine Baumwolle — Schuß reines Leinen" hinzugefügt werden muß.

(4) Bei Textilerzeugnissen, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist für die in diesem Artikel

vorgesehenen prozentualen Zusammensetzungen eine Toleranz zwischen dem angegebenen Gewichtsanteil der Fasern und dem tatsächlichen Gewichtsanteil von 3 % des Gesamtgewichts der Fasern des Fertigerzeugnisses zulässig, es sei denn, daß bei besonderen Erzeugnissen das Herstellungsverfahren eine höhere Toleranz erfordert.

(5) Die Bezeichnungen „Textilreste" oder „Erzeugnis unbestimmter Zusammensetzung" dürfen ungeachtet des Gewichtsanteils der einzelnen Bestandteile für alle Textilien verwendet werden, deren Zusammensetzung nicht ohne weiteres näher bestimmt werden kann.

Artikel 7

Über die Toleranzen nach Artikel 4 Absatz 2 Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 4 hinaus ist ausschließlich für sichtbare und isolierbare Fasern, mit denen eine rein dekorative Wirkung erzielt werden soll, eine zusätzliche Toleranz von 7 % zulässig.

Artikel 8

(1) Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie werden etikettiert oder gekennzeichnet, wenn sie zum Zwecke industrieller Verarbeitung oder zum Inverkehrbringen auf den Markt gelangen ; Etikettierung und Kennzeichnung können durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden, wenn die Erzeugnisse nicht zum Verkauf an den Endverbraucher angeboten werden oder wenn sie zur Erfüllung eines Auftrags des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts geliefert werden.

(2) a) Die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie in Anhang I genannten Bezeichnungen, Zusätze und sonstigen Angaben über die Zusammensetzung der Fasern sind in den Handelsdokumenten deutlich anzugeben. Diese Verpflichtung schließt insbesondere die Verwendung von Abkürzungen auf Kaufverträgen, Rechnungen oder Lieferscheinen aus ; Lochkartenschlüssel ind jedoch zulässig, sofern die Bedeutung dieser Schlüssel in demselben Dokument erläutert wird.

b) Beim Angebot zum Verkauf und beim Verkauf an den Endverbraucher, insbesondere aber in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Markierungen sind die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie in Anhang I vorgesehenen Bezeichnungen, Zusätze und sonstigen Angaben über die Zusammensetzung der Textilfasern in leicht lesbarer und deutlich erkennbarer Weise in einem einheitlichen Schriftbild anzugeben.

Andere als in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben und Kennzeichnungen müssen deutlich abgehoben werden. Dies gilt jedoch nicht für die Markenzeichen oder Firmenbezeichnungen, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben unter Umständen unmittelbar beigefügt sind.

Wird jedoch beim Angebot zum Verkauf oder beim Verkauf an den Endverbraucher im Sinne von Unterabsatz 1 ein Markenzeichen oder eine Firmenbezeichnung angegeben, wobei eine der in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen oder eine damit verwechselbare Bezeichnung alleinstehend, als Eigenschaftswort oder in Wortverbindungen verwendet wird, so müssen die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie in Anhang I vorgesehenen Bezeichnungen, Zusätze und sonstigen Angaben über die Zusammensetzung der Fasern in leicht lesbaren und deutlich sichtbaren Buchstaben unmittelbar bei dem Markenzeichen oder der Firmenbezeichnung angegeben werden.

c) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Etikettierung oder Kennzeichnung im Sinne dieses Artikels beim Angebot oder Verkauf an den Endverbraucher in ihrem Hoheitsgebiet auch in der Landessprache vorgenommen wird.

d) Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung anderer als in den Artikeln 3, 4 und 5 aufgeführter Zusätze oder Angaben über die Merkmale der Erzeugnisse nicht untersagen, wenn diese Zusätze oder Angaben mit den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbs in ihren Ländern im Einklang stehen.

Artikel 9

(1) Jedes Textilerzeugnis, das aus zwei oder mehr Teilen besteht, die nicht denselben Fasergehalt haben, ist mit einem Etikett zu versehen, das für jeden Teil den Fasergehalt angibt. Diese Etikettierung ist für die Teile nicht notwendig, die weniger als 30 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ohne die Hauptfutterstoffe ausmachen.

(2) Zwei oder mehrere Textilerzeugnisse mit demselben Fasergehalt, die nach den Gepflogenheiten ein einheitliches Ganzes bilden, brauchen nur mit einem Etikett versehen zu werden.

Artikel 10

Abweichend von den Artikeln 8 und 9

a) dürfen die Mitgliedstaaten bei den Textilerzeugnissen des Anhangs III, die sich in einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verarbeitungsstufen befinden, keine Etikettierung oder Kennzeichnung mit dem Namen und der Angabe der Zusammensetzung verlangen. Sind diese Erzeugnisse jedoch mit einer Etikette oder einer Kennzeichnung versehen, die die Bezeichnung, die Zusammensetzung oder das Markenzeichen oder die Firma eines Unternehmens angibt, wobei eine der in

Anhang I aufgeführten Bezeichnungen oder eine damit verwechselbare Bezeichnung alleinstehend, als Eigenschaftswort oder in Wortverbindungen verwendet wird, so finden die Artikel 8 und 9 Anwendung ;

b) können die in Anhang IV aufgeführten Textilerzeugnisse, wenn sie gleicher Art sind und die gleiche Zusammensetzung aufweisen, mit einer globalen Etikettierung, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben über die Zusammensetzung enthält, zum Verkauf angeboten werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die beim Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen angegebene Kennzeichnung nicht mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bezeichnungen und Angaben verwechselt werden kann.

Artikel 12

(1) Die in den Artikeln 5 und 6 genannten Hundertsätze der Fasern werden unter Anwendung des in Anhang II vorgesehenen vereinbarten Feuchtigkeitszuschlags auf die Trockenmasse jeder Faser berechnet.

(2) Zur Bestimmung der Hundertsätze der Fasern sind nachstehende Teile vorher auszusondern :

a) Versteifungen, Verstärkungen, Einlagestoffe und Verbindungsfäden, Nähmittel, Webkanten, Etikette, Marken, Bordüren, Füllstoffe, Knöpfe und Verzierungen, die nicht Bestandteile des Erzeugnisses sind, sowie Bezüge, Zubehör, Schmuckbesatz, eingearbeitete Gummifäden und Bänder und, vorbehaltlich des Artikels 9, Futter ;

b) Bindeketten und -schüsse für Decken, Binde- und Füllketten und Binde- und Füllschüsse für Fußbodenbeläge und Möbelbezugsstoffe sowie für handgefertigte Teppiche ;

c) Grundschichten von Samten und Plüschen und mehrschichtigen Fußbodenbelägen, sofern sie nicht den gleichen Textilfasergehalt wie der Flor haben ;

d) Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen und sonstige Mittel textiler Ausrüstung sowie Färbe- und Druckhilfsmittel und andere Textilbearbeitungserzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 2 Buchstabe d) genannten Bestandteile nicht in solchen Mengen vorkommen, daß der Verbraucher irregeführt wird.

Artikel 13

Die Methoden der Probeentnahme und die Analyseverfahren, die in allen Mitgliedstaaten zur Ermittlung des Anteils der Fasern, aus denen die Erzeugnisse dieser Richtlinie bestehen, anzuwenden sind, werden in besonderen Richtlinien festgelegt.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen aus Gründen, die sich auf die Bezeichnungen oder Angaben der Zusammensetzung beziehen, weder verbieten noch behindern, wenn die Erzeugnisse den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Diese Richtlinie steht dem nicht entgegen, daß in jedem Mitgliedstaat die dort geltenden Bestimmungen betreffend den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, die Herkunftsbezeichnung, die Angabe des Warenursprungs und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs angewandt werden.

Artikel 15

Diese Richtlinie gilt nicht für Textilerzeugnisse, die

1. zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind,

2. zum Zwecke der Durchfuhr unter Zollaufsicht in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verbracht werden,

3. aus dritten Ländern im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs eingeführt werden,

4. ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben werden.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die einzelstaatlichen Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der zur Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen einzelstaatlichen Maßnahmen galten, während einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Maßnahmen weiterhin geltend gemacht werden

können, wenn ein Textilerzeugnis den Erfordernissen dieser Richtlinie nicht entspricht.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

ANHANG I

TABELLE DER TEXTILFASERN

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
1	*Wolle* (f)	Faser vom Fell des Schafes (Ovis aries)
2	*Alpaka* (n), *Lama* (n), *Kamel* (n), *Kaschmir* (m), *Mohair* (n), *Angora(-kanin)* (n), *Vikunja* (f), *Yak* (m), *Guanako* (n) [1], mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung „*Wolle*" oder „*Haar*"	Haare nachstehender Tiere : Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmirziege, Mohair, Angorakanin, Vikunja, Yak, Guanako
3	*Haar*, mit oder ohne Angabe der Tiergattung (z. B. Rinderhaar, Hausziegenhaar, Roßhaar)	Haare von verschiedenen Tieren, soweit diese nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind
4	*Seide* (f)	Faser, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen wird
5	*Baumwolle* (f)	Faser aus den Samen der Baumwollpflanze (Gossypium)
6	*Kapok* (m)	Faser aus dem Fruchtinneren des Kapok (Ceiba pentandra)
7	*Flachs* (m) bzw. *Leinen* (n)	Bastfaser aus den Stengeln des Flachses (Linum usitatissimum)
8	*Hanf* (m)	Bastfaser aus den Stengeln des Hanfes (Cannabis Sativa)
9	*Jute* (f)	Bastfaser aus den Stengeln des Corchorus olitorius und Corchorus capsularis
10	*Manila* (m)	Faser aus den Blattscheiden der Musa textilis
11	*Alfa* (n)	Faser aus den Blättern der Stipa tenacissima
12	*Kokos* (m)	Faser aus der Frucht der Cocos nucifera

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
13	*Ginster* (m)	Bastfaser aus den Stengeln des Cytisus scoparius und/oder des Spartium junceum
14	*Kenaf* (m)	Bastfaser aus den Stengeln des Hibiscus cannabinus
15	*Ramie* (f)	Faser aus dem Bast der Boehmeria nivea und der Boehmeria tenacissima
16	*Sisal* (m)	Faser aus den Blättern der Agave sisalana
17	*Acetat* (n)	Faser aus Zellulose-Acetat mit weniger als 92 %, jedoch mindestens 74 % acetylierter Hydroxylgruppen
18	*Alginat* (n)	Faser aus den Metallsalzen der Alginsäure
19	*Cupro* (n)	Regenerierte Zellulosefaser nach dem Kupfer-Ammoniak-Verfahren
20	*Modal* (n)	Regenerierte Zellulosefaser, hergestellt durch Verfahren, die eine hohe Festigkeit und einen hohen Elastizitätsmodul in nassem Zustand verleihen. Diese Fasern müssen in feuchtem Zustand eine Zugfestigkeit von 22,5 g/tex aufweisen, wobei unter dieser Belastung die Dehnung nicht höher als 15 % sein darf.
21	*Regenerierte Proteinfaser* (f)	Faser aus regeneriertem und durch chemische Agenzien stabilisiertem Eiweiß
22	*Triacetat* (n)	Aus Zellulose-Acetat hergestellte Faser, bei der mindestens 92 % der Hydroxylgruppen acetyliert sind
23	*Viskose* (f) (2)	Bei Endlosfasern und Spinnfasern nach dem Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefaser
24	*Polyacryl* (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mindestens 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird
25	*Polychlorid* (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 Gewichtsprozent chloriertem Olefin (z. B. Vinylchlorid, Vinylidenchlorid) aufgebaut wird
26	*Fluorfaser* (f)	Faser aus linearen Makromolekülen, die aus aliphatischen Fluor-Kohlenstoff-Monomeren gewonnen werden
27	*Modacryl* (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 und weniger als 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird
28	*Polyamid* (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederholung der funktionellen Amidgruppe aufweist

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
29	*Polyester* (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette zu mindestens 85 Gewichtsprozent aus dem Ester eines Diols mit Terephtalsäure besteht
30	*Polyäthylen* (n)	Faser aus gesättigten linearen Makromolekülen nicht substituierter aliphatischer Kohlenwasserstoffe
31	*Polypropylen* (n)	Faser aus linearen gesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen, in denen jeder zweite Kohlenstoff eine Methylgruppe in isotaktischer Anordnung trägt, ohne weitere Substitution
32	*Polyharnstoff* (m)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppe aufweist
33	*Polyurethan* (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Urethangruppen aufweist
34	*Vinylal* (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus Polyvinylalkohol mit variablem Acetalisierungsgrad aufgebaut wird
35	*Trivinyl* (n)	Faser aus drei verschiedenen Vinylmonomeren, die sich aus Acrylnitril, aus einem chlorierten Vinylmonomer und aus einem dritten Vinylmonomer zusammensetzt, von denen keines 50 % der Gewichtsanteile ausweist
36	*Elastodien*	Elastische Faser, die aus natürlichem oder synthetischem Polyisopren besteht, entweder aus einem oder mehreren polymerisierten Dienen, mit oder ohne einem oder mehreren Vinylmonomeren, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt
37	*Elasthan* (n)	Elastische Faser, die aus mindestens 85 Gewichtsprozent von segmentiertem Polyurethan besteht, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt
38	*Glasfaser* (f)	Faser aus Glas
39	*Bezeichnung entsprechend dem Stoff,* aus dem sich die Fasern zusammensetzen, z. B. Metall (n) (metallisch, metallisiert), Asbest (m), Papier (n), mit oder ohne Zusatz „Faser" oder „Garn"	Fasern aus verschiedenen oder neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind

(1) Diese spezifischen Bezeichnungen dürfen ohne die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 für Gemische von feinen Haaren und Schafwolle vorgeschriebenen Angaben über die Zusammensetzung nicht verwendet werden.

(2) Während einer Frist von 5 Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie kann die unter Nummer 23 genannte Faser (Viskose) bei Endlosfasern auch als „Reyon" und bei Spinnfasern als „Reyon-Faser" bezeichnet werden, und zwar auch mit dem Zusatz „Viskose".

ANHANG II

VEREINBARTE FEUCHTIGKEITSZUSCHLÄGE, DIE ZUR BERECHNUNG DES GEWICHTS DER IN EINEM TEXTILERZEUGNIS ENTHALTENEN FASERN VERWENDET WERDEN MÜSSEN

Faser Nr.	Fasern	%
1 — 2	Wolle und Haare :	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekrempelte Fasern	17,00
3	Haare :	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekrempelte Fasern	17,00
	Schweif- und Mähnenhaare :	
	gekämmte Fasern	16,00
	gekrempelte Fasern	15,00
4	Seide	11,00
5	Baumwolle :	
	übliche Fasern	8,50
	merzerisierte Fasern	10,50
6	Kapok	10,90
7	Flachs bzw. Leinen	12,00
8	Hanf	12,00
9	Jute	17,00
10	Manila	14,00
11	Alfa	14,00
12	Kokos	13,00
13	Ginster	14,00
14	Kenaf	17,00
15	Ramie (entfettete Fasern)	8,50
16	Sisal	14,00
17	Acetat	9,00
18	Alginat	20,00
19	Cupro	13,00
20	Modal	13,00
21	Proteinfaser	17,00
22	Triacetat	7,00
23	Viskose	13,00
24	Acryl	2,00
25	Chlorvinyl	2,00
26	Fluorfaser	0,00
27	Modacryl	2,00

Faser Nr.	Fasern	%
28	Polyamid (6-6) :	
	Spinnfaser	6,25
	Endlosfaser	5,75
	Polyamid 6 :	
	Spinnfaser	6,25
	Endlosfaser	5,75
	Polyamid 11 :	
	Spinnfaser	3,50
	Endlosfaser	3,50
29	Polyester :	
	Spinnfaser	1,50
	Endlosfaser	3,00
30	Polyäthylen	1,50
31	Polypropylen	2,00
32	Polyharnstoff	2,00
33	Polyurethan :	
	Spinnfaser	3,50
	Endlosfaser	3,00
34	Vinylal	5,00
35	Trivinyl	3,00
36	Elastodien	1,00
37	Elasthan	1,50
38	Glasfaser :	
	(Endlosfaser von mehr als 5 Mikron Durchmesser)	2,00
	(Endlosfaser von höchstens 5 Mikron Durchmesser)	3,00
39	Metallfaser	2,00
	Metallisierte Faser	2,00
	Asbestfaser	2,00
	Papiergarn	13,75

ANHANG III

ERZEUGNISSE, FÜR DIE KEINE ETIKETTIERUNG ODER KENNZEICHNUNG VORGESCHRIEBEN WERDEN KANN

(Artikel 10 Buchstabe a))

1. Hemdsärmelhalter
2. Armbänder für Uhren, aus Spinnstoffen
3. Etiketten und Wappenschilder
4. Polstergriffe, aus Spinnstoffen
5. Kaffeewärmer
6. Teewärmer
7. Schutzärmel
8. Muffe, nicht aus Plüsch
9. Künstliche Blumen
10. Nadelkissen
11. Bemalte Leinwand
12. Stoffe für Verstärkungen und Versteifungen
13. Filz
14. Gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind
15. Gamaschen
16. Waren für den technischen Bedarf
17. Verpackungsmaterial, nicht neu und als solches verkauft
18. Hüte aus Filz
19. Täschner- und Sattlerwaren, aus Spinnstoffen
20. Reiseartikel, aus Spinnstoffen
21. Handgestickte Tapisserien
22. Reißverschlüsse
23. Mit Spinnstoffen überzogene Knöpfe und Schnallen
24. Buchhüllen aus Spinnstoffen
25. Spielzeug
26. Textile Teile von Schuhwaren, ausgenommen wärmendes Futter
27. Deckchen aus mehreren Bestandteilen mit einer Oberfläche von weniger als 500 cm^2.

ANHANG IV

ERZEUGNISSE, BEI DENEN EINE GLOBALE ETIKETTIERUNG ODER KENNZEICHNUNG MÖGLICH IST

(Artikel 10 Buchstabe b))

1. Scheuertücher
2. Putztücher
3. Bordüren und Besatz
4. Borten
5. Gürtel
6. Hosenträger
7. Strumpf- und Sockenhalter
8. Schnürsenkel
9. Bänder
10. Gummielastische Bänder
11. Verpackungsmaterial, neu und als solches verkauft
12. Schnüre für Verpackungen
13. Deckchen
14. Taschentücher

MITTEILUNG

1. Die Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens hat auf ihrer 4. Tagung vom 20. bis 28. April 1971 folgende Texte im Hinblick auf deren Veröffentlichung angenommen :

— Zweiter Vorentwurf eines Übereinkommens über ein europäisches Patenterteilungsverfahren.

  Dieser Entwurf ist gegenüber dem 1970 veröffentlichten ersten Vorentwurf vervollständigt worden (vor allem in bezug auf die institutionellen Bestimmungen, die Finanzvorschriften, die allgemeinen Verfahrensbestimmungen und die Schlußbestimmungen) und enthält zu einigen Punkten Änderungen, die insbesondere im Anschluß an die Anhörung der die interessierten Kreise vertretenden internationalen Organisationen im April 1970 vorgenommen worden sind.

— Erster Vorentwurf einer Ausführungsordnung,

— Erster Vorentwurf einer Gebührenordnung.

Diese Texte werden in den drei Konferenzsprachen (Deutsch, Englisch, Fransösisch) in einem einzigen Band veröffentlicht.

2. Ein zweiter Band enthält eine Reihe von Berichten, in denen die Arbeitsergebnisse der Konferenz zu den drei unter Nummer 1 genannten Entwürfen dargelegt und die wichtigsten Bestimmungen dieser Texte kommentiert werden. Dieser zweite Band wird gleichfalls in einer dreisprachigen Ausgabe veröffentlicht.

3. Die beiden Bände gehören zusammen und kosten insgesamt 285 luxemburgische Franken. Der erste Band ist soeben erschienen ; der zweite wird in Kürze verfügbar sein.

4. Bestellungen können schon jetzt an folgende Anschrift gerichtet werden :

Vertriebsstelle der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Postfach 1003 — Luxemburg 1.

5. Die Beträge für die Bestellungen sind auf folgendes Bankkonto zu überweisen :
Banque Internationale Luxemburg — Nr. 2-101/6830/100.

JAHRBUCH DER SOZIALSTATISTIK

1970

Das Jahrbuch der Sozialstatistik erscheint alle zwei Jahre und faßt die wichtigsten Informationen zu folgenden Themen zusammen :

— Bevölkerung,

— Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit,

— Löhne,

— Lebensniveau,

— Unterrichtswesen,

— Sozialkonten, soziale Sicherheit und Betriebsunfälle.

In der Ausgabe 1970 werden im allgemeinen Reihen für die Zeit von 1958 bis 1969 gegeben sowie die wichtigsten Ergebnisse von Spezialerhebungen.

Die Veröffentlichung (320 Seiten) kann über das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften und die bekannten Vertriebsstellen in den einzelnen Ländern zum Preis von 9,50 DM oder 125,— bfrs bezogen werden